

Was müssen Sie bei der Anmietung einer Wohnung beachten?

Das Jobcenter muss prüfen, ob die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind. Hierfür ist die Vorlage des nicht unterzeichneten Mietvertrages notwendig. Wenden Sie sich an das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich der neue Wohnort liegt.

Kann eine Mietkaution übernommen werden?

Diese muss vor Unterzeichnung des Mietvertrages beantragt werden. Eine ggf. aus einem bestehenden Mietverhältnis freiwerdende Mietkaution müssen Sie einsetzen. Das Jobcenter kann Ihnen für die Mietkaution ein Darlehen gewähren, wenn

- der Umzug erforderlich ist,
- die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind
- Sie die Mietkaution nicht selbst aus eigenem Schonvermögen erbringen können.

Das Darlehen wird direkt an den/die Vermieter/in ausgezahlt. Es wird nach Auszahlung sofort gegen Ihren Leistungsanspruch aufgerechnet. Dies erfolgt mit 10 % Ihres Regelbedarfs.

Werden Umzugskosten erstattet?

Umzugskosten können nur bei Notwendigkeit des Umzuges nach vorheriger Zusicherung durch das Jobcenter, in dessen Bezirk der bisherige Wohnort liegt, übernommen werden.

Der Umzug ist vorrangig in Eigenleistung durchzuführen. Die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen werden erstattet.

So erreichen Sie uns:

Geschäftsstelle Freiburg

Lehener Str. 77
79106 Freiburg
Tel.: 0761 20269-100

Geschäftsstelle Breisach

Europaplatz 1
79206 Breisach
Tel. 0761 20269-311

Geschäftsstelle Müllheim

Werderstr. 34
79379 Müllheim
Tel.: 07631 74799-0

Geschäftsstelle Titisee-Neustadt

Titiseestr. 17
79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 07651 93696-0

Allgemeine Öffnungszeiten:

Geschäftsstelle Freiburg:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Geschäftsstellen Breisach, Müllheim, Titisee-Neustadt:

Montag und Mittwoch: 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

www.jobcenter-breisgau-hochschwarzwald.de

Anmietung einer neuen Wohnung

Hinweise für Bezieher/innen von Bürgergeld

Bei Unklarheiten jeglicher Art, kommen Sie bitte umgehend auf uns zu.

Ihr Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald

Stand: Januar 2025

Grundsatz

Kosten für die Unterkunft (z.B. Miete) werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Holen Sie bitte vor Abschluss eines neuen Mietvertrags beim Jobcenter die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Unterkunft ein.

Die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald geltenden Angemessenheitsgrenzen sind je nach Wohnort und Haushaltsgröße unterschiedlich. Den für Sie zutreffenden Monatswert entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle. Die dort angegebene Bruttokaltmiete beinhaltet neben der Kaltmiete auch die kalten Mietnebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Müll). **Die angemessenen Heizkosten werden gesondert berücksichtigt. Zu Ihrer Orientierung geben wir Ihnen einen Richtwert (siehe untere Tabelle).**

Besonderheiten:

- **Sie haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind unverheiratet und wollen aus dem Haushalt der Eltern ausziehen?**
Ihnen ist grundsätzlich zumutbar, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Jeglicher Umzug bedarf daher der vorherigen Genehmigung und Zusicherung durch das Jobcenter. Ziehen Sie ohne diese Zusicherung um, können Kosten der Unterkunft nicht erbracht werden; außerdem wird der Regelbedarf nicht in voller Höhe berücksichtigt.
- **Für Sie gilt eine Wohnsitzauflage (Geflüchtete)?**
Beachten Sie, dass der neue Wohnort nicht gegen die Wohnsitzauflage verstößt. Die Wohnsitzauflage kann nur durch das Ausländeramt geändert werden. Dies ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Angemessenheitsgrenzen für Bruttokaltmiete ab 01.01.2025 (Kaltmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten, z.B. Wasser, Abwasser, Müll)					
Bad Krozingen, Gundelfingen, March, Merzhausen, Neuenburg, Staufen, Umkirch					
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6. und jede weitere Person zusätzlich
639,32	775,28	922,46	1078,44	1231,12	147,18
Au, Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Bötzingen, Breisach, Breitnau, Buchenbach, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eisenbach, Eschbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Heuweiler, Hinterzarten, Horben, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Meringingen, Müllheim, Münstertal, Oberried, Pfaffenweiler, Schallstadt, Schluchsee, Sölden, St. Märgen, St. Peter, Stegen, Sulzburg, Vogtsburg, Wittnau					
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6. und jede weitere Person zusätzlich
583,22	708,18	843,26	981,64	1123,32	136,18
Titisee-Neustadt					
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6. und jede weitere Person zusätzlich
469,92	569,58	678,26	792,44	903,32	108,68

Zur Orientierung: Richtwert für noch angemessene Heizkosten (alle Gemeinden)					
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6. und jede weitere Person Personen
110,40 €	142,60 €	170,20 €	197,80 €	225,40 €	27,60 €

Werden diese Richtwerte eingehalten, können Sie davon ausgehen, dass Ihre Heizkosten als angemessen angesehen werden.